Neufassung der Satzung des Waldkindergarten Wiesenttal e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- (1) Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten Wiesenttal e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesenttal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen, naturnahen Pädagogik.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb eines Kindergartens nach dem Bayerischen Kindergartengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung verwirklicht.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, aber auch Personengemeinschaften, Vereinigungen und sonstige Gruppen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand wird auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens von einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung überprüft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung eines Mitgliedes, das nicht natürliche Person ist.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so hat es keinen Anspruch auf – auch anteilige - Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder wenn es
 - mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger in mindestens vierwöchigem Abstand erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der zweiten Mahnung gegenüber dem Vorstand nicht erklärt. In der zweiten Mahnung muß der Ausschluß aus dem Verein ausdrücklich angedroht werden. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu schicken.

- (7) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluß über den Ausschluß ist der/dem Betroffenen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstandes kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Dazu ist die/der Betroffene zu laden und in der Versammlung vor der Beschlußfassung zu hören. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ein derartiger Beschluß kann nur mit Wirkung für das nächstfolgende Geschäftsjahr gefaßt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, es diese Satzung vorsieht oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gr\u00fcnde und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Ladung abgesandt wird (Datum des Poststempels)
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) In den jährlichen Mitgliederversammlungen gibt der Vorstand seinen Jahresbericht ab, der Schatzmeister gibt seinen Kassenbericht ab und nimmt die Jahresplanung des Vorstandes entgegen.
- (5) Die Entlastung des Vorstandes hat anläßlich der jährlichen Mitgliederversammlung Bestandteil der Tagesordnung zu sein.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen, wenn nicht turnusgemäß Neuwahlen stattfinden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und nicht vom Verein angestellt sind. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen, insbesondere vor einer Mitgliederversammlung, und dort jährlich einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Jeder vertritt alleine.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(5) Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den Erzieherinnen zu beraten.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Elternbeirats gemäß den gültigen Verordnungen des Bayerischen Kindergartengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und dem vom Verein angestellten pädagogischen Fachpersonal.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Führung und Betreuung des Kindergartens mitzuwirken, sowie die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern und Grundschule zu fördern.
- (3) Der Beirat handelt nach den Vorgaben des Bayerischen Kindergartengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen zu laden. Beiräte haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlußfassung und Stimmrecht

- (1) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung über Anträge bedeutet Stimmengleichheit die Ablehnung des Antrages. Wahlen sind bei Stimmengleichheit zu wiederholen. Wird wiederum Stimmengleichheit festgestellt, so entscheidet daraufhin das Los.
- (3) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (5) Bei der Wahl der Beisitzer ist zunächst die Anzahl der zu wählenden Beisitzer zu beschließen. Die Wahl der Beisitzer kann aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung durch Akklamation mittels Blockabstimmung erfolgen. In einer Vorschlagsliste werden alle Personen, die sich zur Wahl stellen, in der Reihenfolge der Vorschläge aufgenommen. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Jedem Vorschlag kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (6) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmrechte vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand zu Beginn der Versammlung, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung oder Wahl anzuzeigen.
- (9) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, üben ihr Stimmrecht unabhängig von ihrer Mitgliederstärke durch einen Vertreter aus, der dem Vorstand schriftlich zu benennen ist. Ist eine natürliche Person Mitglied des Vereins und vertritt zugleich eines oder mehrere Mitglieder des Vereins, die keine natürlichen Personen sind, so kann sie auch mehrere Stimmen in der Anzahl der Stimmrechte ausüben.
- (10) Wählbar sind nur natürliche Personen ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ungeachtet dessen, ob sie selbst Mitglied des Vereins sind oder ein Mitglied vertreten, das keine natürliche Person ist. Personen, die vom Verein angestellt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein Beirat ist nicht wählbar für ein Amt innerhalb des Vorstandes.
- (11) Eine Person kann nicht mehrere Ämter innehaben.

§ 11 Niederschrift

Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, zu erstellen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, oder wenn in einer Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung des Vereins stellt. In diesem Fall ist von dem/der ersten Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes hierfür einzuberufen.
- (3) Der Beschluß zur Auflösung erfordert die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Markt Wiesenttal mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar in der Marktgemeinde für Erziehung und Bildung von Kindern in Kindergärten zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.

Wiesenttal, den 04.04.2015